

**Satzung  
über das Auswahlverfahren der Charité – Universitätsmedizin Berlin  
für die Studiengänge Medizin und Zahnmedizin  
(Auswahlsatzung Medizin und Zahnmedizin)<sup>1</sup>**

konsolidierte Lesefassung  
Stand: 28. Mai 2022<sup>2</sup>

---

<sup>1</sup> Vollzitat:  
„Auswahlsatzung Medizin und Zahnmedizin vom 11. Dezember 2019 (AMB S. 1952), die durch Satzung vom 27. Mai 2022 (AMB S. 2328) geändert worden ist“

<sup>2</sup> Diese Lesefassung berücksichtigt:  
– die Satzung vom 11. Dezember 2019 (AMB Nr. 237, S. 1952)  
– die Änderungssatzung vom 27. Mai 2022 (AMB Nr. 287, S. 2328)

## Inhaltsübersicht

- § 1 Anwendungsbereich
- § 2 Registrierung bei der Stiftung, Form und Frist des Zulassungsantrags, Durchführung des Vergabeverfahrens
- § 3 Erlass der Bescheide
- § 4 Fachspezifischer Studieneignungstest
- § 5 Durchschnittsnote für beruflich Qualifizierte
- § 6 Zugangsprüfung für beruflich Qualifizierte
- § 7 Auswahlkriterien in der ZEQ
- § 8 Berechnung der Punktwerte und Bildung der Rangliste in der ZEQ
- § 9 Auswahlkriterien im AdH
- § 10 Berechnung der Punktwerte und Bildung der Rangliste im AdH
- § 11 Inkrafttreten, Außerkrafttreten
- Anlage 1 (zu § 5 Absatz 3 Satz 1)
- Anlage 2 (zu § 7 Nummer 2)
- Anlage 3 (zu § 8 Absatz 2 Satz 1 und § 10 Absatz 2 Satz 1 sowie Absatz 3 Satz 1)
- Anlage 4 (zu § 9 Nummer 3)

### **§ 1 Anwendungsbereich**

Diese Satzung regelt die Vergabe der Studienplätze in den Studiengängen Medizin und Zahnmedizin der Charité – Universitätsmedizin Berlin (Charité) im ersten Fachsemester

1. im Auswahlverfahren der zusätzlichen Eignungsquote (ZEQ) nach § 9 Absatz 1 Nummer 2 des Berliner Hochschulzulassungsgesetzes und
2. im Auswahlverfahren an der Hochschule (AdH) nach § 9 Absatz 1 Nummer 3 des Berliner Hochschulzulassungsgesetzes.

### **§ 2 Registrierung bei der Stiftung, Form und Frist des Zulassungsantrags, Durchführung des Vergabeverfahrens**

(1) Die Registrierung bei der Stiftung für Hochschulzulassung (Stiftung), die Form und Frist des Zulassungsantrags sowie die Durchführung des Vergabeverfahrens richten sich nach der Studienplatzvergabeverordnung Stiftung. Der Zulassungsantrag ist zusammen mit allen erforderlichen Unterlagen bei der Stiftung einzureichen.

(2) Die Charité kann verlangen, dass ihr die der Zulassungsentscheidung zu Grunde zu legenden Dokumente zusätzlich im Original oder als amtlich beglaubigte Kopien vorgelegt werden.

### **§ 3 Erlass der Bescheide**

Die Charité beauftragt die Stiftung mit dem Erlass von Bescheiden nach dieser Satzung.

### **§ 4 Fachspezifischer Studieneignungstest**

Als fachspezifischer Studieneignungstest in der ZEQ nach § 9 Absatz 2 Satz 1 Nummer 1 und im AdH nach § 9 Absatz 3 Satz 1 Nummer 2 Buchstabe a des Berliner Hochschulzulassungsgesetzes wird der Test für Medizinische Studiengänge der zentralen TMS-Koordinationsstelle an der Medizinischen Fakultät Heidelberg (TMS) verwendet.

### **§ 5 Durchschnittsnote für beruflich Qualifizierte**

(1) Bewerben sich beruflich Qualifizierte auf einen Studienplatz, ergibt sich die Durchschnittsnote

1. in Fällen des § 11 Absatz 1 des Berliner Hochschulgesetzes aus dem Zeugnis über die Aus- oder Fortbildung,
2. in Fällen des § 11 Absatz 2 und 5 des Berliner Hochschulgesetzes aus dem Zeugnis über die Berufsausbildung und
3. in Fällen des § 11 Absatz 3 des Berliner Hochschulgesetzes aus dem arithmetischen Mittel der Ausbildungszeugnisnote und der in der Zugangsprüfung nach § 6 erreichten Note.

(2) Im Falle einer Durchschnittsnote ohne Nachkommastelle als Wort oder Zahl, wird diese wie folgt umgewandelt:

1. die Note „sehr gut“ oder „1“ zu „1,2“,
2. die Note „gut“ oder „2“ zu „2,0“,
3. die Note „befriedigend“ oder „3“ zu „3,0“,
4. die Note „ausreichend“ oder „4“ zu „3,7“.

Weist das Zeugnis nach Absatz 1 statt einer Durchschnittsnote mehrere Einzelnoten aus, werden diese Noten nach Maßgabe von Satz 1 in eine Note mit Nachkommastelle umgewandelt und anschließend das arithmetische Mittel errechnet.

(3) Weist das Zeugnis nach Absatz 1 einen Punktwert aus, wird dieser nach Maßgabe der Anlage 1 in eine Durchschnittsnote mit einer Nachkommastelle umgewandelt. Weist das Zeugnis nach Absatz 1 statt einem Durchschnittspunktwert mehrere Einzelpunktwerte aus, werden zunächst diese Punktwerte jeweils in eine Note mit Nachkommastelle umgewandelt und anschließend das arithmetische Mittel errechnet.

(4) Wer ein Zeugnis nach Absatz 1 vorlegt, das weder eine Durchschnittsnote mit einer Nachkommastelle ausweist noch sich nach Maßgabe von Absatz 2 und 3 in eine solche Note umrechnen lässt, hat zusätzlich eine dieser Anforderung genügende Bescheinigung der zeugnisausstellenden Einrichtung vorzulegen.

(5) Wird die Durchschnittsnote nicht nachgewiesen oder lässt sie sich nicht bestimmen, beträgt die Durchschnittsnote „4,0“.

### **§ 6 Zugangsprüfung für beruflich Qualifizierte**

Für den Nachweis der Studierfähigkeit beruflich Qualifizierter gemäß § 11 Absatz 3 des Berliner Hochschulgesetzes werden an der Charité die Ergebnisse der entsprechenden Zugangsprüfungen des Studienkollegs der Freien Universität Berlin anerkannt.

## **§ 7 Auswahlkriterien in der ZEQ**

Die Charité vergibt die Studienplätze in der ZEQ zu gleichen Teilen nach einer Verbindung aus

1. dem Ergebnis des TMS und
2. der Art einer abgeschlossenen Berufsausbildung mit einer Dauer von mindestens drei Jahren oder Berufstätigkeit von mindestens einem Jahr in einem anerkannten Ausbildungsberuf nach Anlage 2, die über die Eignung für das jeweilige Studium Auskunft gibt.

## **§ 8 Berechnung der Punktwerte und Bildung der Rangliste in der ZEQ**

(1) Für die Vergabe der Studienplätze in der ZEQ wird eine Bewerberrangliste nach Punkten erstellt. Es können maximal 100 Punkte erreicht werden. Die Gesamtpunktzahl wird kaufmännisch auf eine Nachkommastelle gerundet.

(2) Die Berechnung der Punktzahl für den TMS erfolgt nach Maßgabe von Anlage 3 Absatz 1. Es können maximal 50 Punkte erreicht werden.

(3) Für den Nachweis der Art einer abgeschlossenen Berufsausbildung werden 40 Punkte vergeben. Weitere zehn Punkte werden vergeben, wenn zusätzlich eine entsprechende Berufstätigkeit nachgewiesen wird. Je Vergabeverfahren können jeweils nur eine Berufsausbildung und jeweils nur eine Berufstätigkeit berücksichtigt werden.

(4) Die Gesamtpunktzahl errechnet sich aus der Summe der nach Absatz 2 und 3 erreichten Punkte. Bei Rangleichheit findet § 12 des Berliner Hochschulzulassungsgesetzes Anwendung.

## **§ 9 Auswahlkriterien im AdH**

Die Charité vergibt die Studienplätze im AdH nach einer Verbindung aus

1. dem Ergebnis der Hochschulzugangsberechtigung für das gewählte Studium (Note und Punkte),
2. dem Ergebnis des TMS und
3. besonderen Vorbildungen, praktischen Tätigkeiten, außerschulischen Leistungen oder außerschulischen Qualifikationen nach Anlage 4, die über die fachspezifische Eignung Auskunft geben.

## **§ 10 Berechnung der Punktwerte und Bildung der Rangliste im AdH**

(1) Für die Vergabe der Studienplätze im AdH wird eine Bewerberrangliste nach Punkten erstellt. Es können maximal 100 Punkte erreicht werden. Die Gesamtpunktzahl wird kaufmännisch auf eine Nachkommastelle gerundet.

(2) Die Berechnung der Punktzahl für das Ergebnis der Hochschulzugangsberechtigung erfolgt nach Maßgabe von Anlage 3 Absatz 2. Es können maximal 20 Punkte erreicht werden.

(3) Die Berechnung der Punktzahl für den TMS erfolgt nach Maßgabe von Anlage 3 Absatz 1. Es können maximal 60 Punkte erreicht werden.

(4) Für den Nachweis einer besonderen Vorbildung, praktischen Tätigkeit, außerschulischen Leistung oder außerschulischen Qualifikation erhält die Bewerberin oder der Bewerber 20 Punkte. Je Vergabeverfahren können jeweils nur eine besondere Vorbildung, praktische Tätigkeit, außerschulische Leistung oder außerschulische Qualifikation berücksichtigt werden.

(5) Die Gesamtpunktzahl errechnet sich aus der Summe der nach den Absätzen 2 bis 4 erreichten Punkte. Bei Rangleichheit findet § 12 des Berliner Hochschulzulassungsgesetzes Anwendung.

## **§ 11 Inkrafttreten, Außerkrafttreten**

(Inkrafttreten, Außerkrafttreten)<sup>3</sup>

---

<sup>3</sup> Hier nicht wiedergegeben.

**Anlage 1**  
**(zu § 5 Absatz 3 Satz 1)**

**Umwandlung von Punktwerten**

Der Punktwert wird entsprechend seinem Anteil in Prozent an der jeweils zu erzielenden Gesamtpunktzahl wie folgt umgewandelt:

<b>Prozentwert</b>		<b>Note</b>
<b>von</b>	<b>bis</b>	
98,33	100,00	1,0
96,66	98,32	1,1
95,00	96,65	1,2
93,33	94,99	1,3
91,66	93,32	1,4
90,00	91,65	1,5
89,00	89,99	1,6
88,00	88,99	1,7
87,00	87,99	1,8
86,00	86,99	1,9
85,00	85,99	2,0
84,00	84,99	2,1
83,00	83,99	2,2
82,00	82,99	2,3
81,00	81,99	2,4
80,00	80,99	2,5
79,00	79,99	2,6
78,00	78,99	2,7
77,00	77,99	2,8
76,00	76,99	2,9
75,00	75,99	3,0
74,00	74,99	3,1
73,00	73,99	3,2
72,00	72,99	3,3
71,00	71,99	3,4
70,00	70,99	3,5
68,00	69,99	3,6
66,00	67,99	3,7
64,00	65,99	3,8
62,00	63,99	3,9
0,00	61,99	4,0

**Anlage 2  
(zu § 7 Nummer 2)**

**Anerkannte Berufsausbildungen und  
Berufstätigkeiten**

(1) Anerkannte Berufsausbildungen und Berufstätigkeiten für den Studiengang Medizin sind:

1. Altenpflegerin oder Altenpfleger,
2. Anästhesietechnische Assistentin oder Anästhesietechnischer Assistent,
3. Arzthelferin oder Arzthelfer,
4. Biologielaborantin oder Biologielaborant,
5. Chemielaborantin oder Chemielaborant,
6. Diätassistentin oder Diätassistent,
7. Ergotherapeutin oder Ergotherapeut,
8. Gesundheits- und Kinderkrankenpflegerin oder Gesundheits- und Kinderkrankenpfleger,
9. Gesundheits- und Krankenpflegerin oder Gesundheits- und Krankenpfleger,
10. Hebamme oder Entbindungspfleger,
11. Kinderkrankenschwester oder Kinderkrankenpfleger,
12. Krankenschwester oder Krankenpfleger,
13. Logopädin oder Logopäde,
14. Medizinische Fachangestellte oder Medizinischer Fachangestellter,
15. Medizinisch-technische Assistentin oder Medizinisch-technischer Assistent - Funktionsdiagnostik,
16. Medizinisch-technische Assistentin oder Medizinisch-technischer Assistent (MTA),
17. Medizinisch-technische Laboratoriumsassistentin oder Medizinisch-technischer Laboratoriumsassistent,
18. Medizinisch-technische Radiologieassistentin oder Medizinisch-technischer Radiologieassistent,
19. Medizinlaborantin oder Medizinlaborant,
20. Notfallsanitäterin oder Notfallsanitäter,
21. Operationstechnische Angestellte oder Operationstechnischer Angestellter,
22. Operationstechnische Assistentin oder Operationstechnischer Assistent,
23. Orthoptistin oder Orthoptist,
24. Pflegefachfrau oder Pflegefachmann,
25. Physiotherapeutin oder Physiotherapeut,
26. Radiologisch-technische Assistentin oder Radiologisch-technischer Assistent (RTA),
27. Rettungsassistentin oder Rettungsassistent,
28. Stomatologische Schwester oder Stomatologischer Pfleger,
29. Veterinärmedizinisch-technische Assistentin oder Veterinärmedizinisch-technischer Assistent,
30. Zahnarzthelferin oder Zahnarzthelfer,
31. Zahnärztliche Helferin oder Zahnärztlicher Helfer,
32. Zahnmedizinische Fachangestellte oder Zahnmedizinischer Fachangestellter,
33. Zahntechnikerin oder Zahntechniker.

(2) Anerkannte Berufsausbildungen und Berufstätigkeiten für den Studiengang Zahnmedizin sind:

1. Altenpflegerin oder Altenpfleger,
2. Anästhesietechnische Assistentin oder Anästhesietechnischer Assistent,

### Anlage 3

(zu § 8 Absatz 2 Satz 1 und § 10 Absatz 2 Satz 1 sowie Absatz 3 Satz 1)

#### Berechnung der Punktwerte

(1) Die Punktzahl für das Ergebnis eines fachspezifischen Studieneignungstests TMS wird mit Hilfe einer so genannten z-Transformation für Normalverteilungen wie folgt berechnet:

$$\begin{aligned} TMS\text{Punkte}_B &= 0, && \text{für } TMS\text{standardwert}_B < 70 \\ TMS\text{Punkte}_B &= 0, && \text{für } TMS\text{standardwert}_B < 130 \\ TMS\text{Punkte}_B &= \frac{TMS\text{gewicht}}{2} + \frac{(TMS\text{standardwert}_B - 100)}{10} \cdot \frac{TMS\text{gewicht}}{6}. \end{aligned}$$

Dabei gilt:  $TMS\text{gewicht}$  ist das Gewicht des Kriteriums „TMS“, also die maximale Punktzahl, die in der betreffenden Quote für das Kriterium „TMS“ vorgesehen ist.  $TMS\text{standardwert}_B$  ist das Ergebnis, das die Bewerberin oder der Bewerber  $B$  beim TMS erzielt hat.

(2) Die Punktzahl für das Ergebnis der Hochschulzugangsberechtigung wird wie folgt berechnet:

$$Hzb\text{Punkte} = \max(0, \min(\varphi_{Hzb\text{Gewicht}}^{-1}(\text{Prozentrang}_B)Hzb\text{Gewicht})).$$

Dabei gilt:  $Hzb\text{Gewicht}$  ist das Gewicht des Kriteriums „Hzb“, also die maximale Punktzahl, die in der betreffenden Quote für das Kriterium „Hochschulzugangsberechtigung“ vorgesehen ist. Dann wird eine „ideale“ Normalverteilung  $N(\frac{Hzb\text{Gewicht}}{2}, \frac{Hzb\text{Gewicht}}{6})$  zugrunde gelegt, also eine Normalverteilung mit Mittelwert  $\mu = \frac{Hzb\text{Gewicht}}{2}$  und Standardabweichung  $\sigma = \frac{Hzb\text{Gewicht}}{6}$ . Die Funktion  $\varphi_{Hzb\text{Gewicht}}$  ist die zu dieser Normalverteilung gehörige Verteilungsfunktion und  $\varphi_{Hzb\text{Gewicht}}^{-1}$  ihre Inverse.

**Anlage 4  
(zu § 9 Nummer 3)**

**Anerkannte praktische Tätigkeiten und  
außerschulische Leistungen und Qualifikationen**

(1) Berücksichtigt werden folgende Dienste jeweils im einschlägigen Bereich:

1. mindestens zwei Jahre Dienst oder ehrenamtliche Tätigkeit
  - a) bei den Johannitern,
  - b) bei den Maltesern,
  - c) bei der Feuerwehr,
  - d) bei der Deutschen Lebens-Rettungs-Gesellschaft,
  - e) beim Arbeiter-Samariter-Bund,
  - f) beim Deutschen Roten Kreuz.
  - g) bei der DKMS oder
  - h) beim Technischen Hilfswerk,
2. mindestens elf vollendete Monate
  - a) Freiwilliges Soziales Jahr,
  - b) Freiwilliges Ökologisches Jahr,
  - c) Internationaler Jugendfreiwilligendienst,
  - d) Bundesfreiwilligendienst,
  - e) Entwicklungspolitischer Freiwilligendienst weltweit,
  - f) Europäischer Freiwilligendienst,
  - g) anderer Dienst im Ausland,
  - h) Zivildienst oder
  - i) Freiwilliger Wehrdienst.

(2) Als Preise werden berücksichtigt:

1. Preisträger im Auswahlwettbewerb zur Internationalen Biologieolympiade,
2. Preisträger im Auswahlwettbewerb zur Internationalen Chemieolympiade,
3. Preisträger im Auswahlwettbewerb zur Internationalen Physikolympiade,
4. Preisträger im Auswahlwettbewerb zur Internationalen Informatikolympiade,
5. Preisträger im Auswahlwettbewerb zur Internationalen Mathematikolympiade,
6. Jugend forscht - Biologie (1. bis 3. Preis Bundeswettbewerb),
7. Jugend forscht - Chemie (1. bis 3. Preis Bundeswettbewerb),
8. Jugend forscht - Mathematik/Informatik, Physik oder Technik (1. bis 3. Preis Bundeswettbewerb).